

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 21/0272</b>
<b>601 - Fachbereich Planung</b>			<b>Datum: 02.06.2021</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Helterhoff, Mario</b>	<b>Tel.:-208</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr</b>	<b>17.06.2021</b>	<b>Entscheidung</b>

**Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens von den Darstellungen des Regionalplans für den Bereich der 11. Änderung FNP 2020 und des Bebauungsplans 316 B „Westlich Oadby-and-Wigston-Straße“, Bereich Südlich Forst Rantzau, östlich Rantzauer Forstweg und westlich Oadby-and-Wigston-Straße  
Hier: Einleitungsbeschluss**

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt ein Zielabweichungsverfahren gem. § 13 Landesplanungsgesetz für den Bereich der Bauleitplanverfahren Bebauungsplan Nr. 316 B „Westlich Oadby-and-Wigston-Straße“ und die 11. Änderung FNP einzuleiten. Der Antrag zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens, Stand 31.05.2021, Anlage 2 wird gebilligt.

**Sachverhalt:**

Die Notunterkünfte an der Oadby-and-Wigston-Straße sind aufgrund einer Sonderregelung zulässigerweise errichtet worden. Um allerdings eine dauerhafte Nutzung zu gewährleisten, sind die Unterkünfte planungsrechtlich zu sichern.

Aus diesem Grund wurde das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 316 und 11. FNP-Änderung gestartet.

Im laufenden Verfahren stellte sich heraus, dass gegen die Sicherung der Gebäude im Grenzbereich der Siedlungsachse zum Achsenzwischenraum – der in diesem Bereich von Bebauung freizuhalten ist – landesplanerische Bedenken bestehen. Die seitens der Landesplanung geäußerten Bedenken konnten nicht ausgeräumt werden, da bei der Interpretation der Siedlungsachsenbegrenzung von einer sehr engen Auslegung der Darstellung nicht abgerückt wurde.

Der ursprünglich etwas größere Plangeltungsbereich wurde darum zwischenzeitlich in zwei Teile geteilt (06.09.2018). Mit dem Bebauungsplan Nr. 316, Teil A, wurde die landesplanerisch unstrittige Errichtung eines BHKW baurechtlich ermöglicht, indem das Verfahren für diesen Teil des Bebauungsplanes zu Ende gebracht wurde.

Für den verbliebenen Bereich, der nun Inhalt dieser Beschlussvorlage ist, wurde zwischenzeitlich von dem Ziel Abstand genommen, Baurechte für eine Gemeinbedarfseinrichtung Waldkindergarten zu schaffen. Das Ziel der planungsrechtlichen Sicherung der Flüchtlingsunterkünfte besteht aber noch immer. Hier besteht weiterhin der Konflikt mit den derzeitigen Zielen der Landesplanung (Lage im Bereich der Siedlungsachsenbegrenzung des Regionalplans).

Angedacht war, die seitens der Landesplanung derzeit betriebene Neuaufstellung der Regionalpläne zu nutzen, um diesen Konflikt durch Anpassung der Siedlungsachsenbegrenzung zu bereinigen. Eine entsprechende Regelung wurde der Stadt Norderstedt in Aussicht gestellt. Seitens der Landesplanung sind zum heutigen Zeitpunkt die Entwürfe der Regionalpläne aber noch nicht so weit im Verfahren, wie ursprünglich angenommen. Aus diesem Grund ist die Stadt Norderstedt nun gehalten, ein sogenanntes Zielabweichungsverfahren

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

durchzuführen. Dies ist erforderlich, um den Bebauungsplan und die FNP Änderung im Verfahren fortführen zu können.

Das Zielabweichungsverfahren erfolgt gem. den gesetzlichen Bestimmungen aus § 13 Landesplanungsgesetz und in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde anhand des anliegenden Antrags (Anlage 2).

Der diesem Beschluss anliegende Bebauungsplanentwurf (Anlage 3) ist eine Vorabversion, die vorerst ausschließlich für die landesplanerische Abstimmung herangezogen werden soll. Im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens sind weitere Änderungen möglich, u.a. können sich z.B. noch Festsetzungen abgeleitet aus einem noch zu erstellenden Lärmgutachten ergeben.

Im Rahmen der Antragstellung zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens sind auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft nachzuweisen. Dem Antrag werden darum ein Grünplanerischer Fachbeitrag (GOP, Stand: 06. Mai 2021) und ein Artenschutzbeitrag (Stand: 21. April 2021) beigelegt. Dies sind Unterlagen, die auch im Weiteren für die Prognose zu den Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Bebauungsplanverfahren herangezogen werden und entsprechend im Zuge dessen öffentlich ausgelegt werden.

Im Ergebnis sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der geprüften Schutzgüter zu erwarten. Hinsichtlich der Eingriffe sind Kompensationsmaßnahmen möglich und werden benannt, so dass mit deren planungsrechtlichen Umsetzung eine Verträglichkeit des Vorhabens gegeben ist.

Zum weiteren Verfahren:

Nach Durchführung des Zielabweichungsverfahrens wird der dann vollständige Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht und mit seinen eventuell erforderlichen Änderungen dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr zur Beschlussfassung vorgelegt, angestrebt wird dies für den Herbst in Abhängigkeit von der erforderlichen Bearbeitungszeit der Landesplanungsbehörde. Ziel ist der Beschluss zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

#### **Anlagen:**

1. Bereich für das Zielabweichungsverfahren
2. Antrag zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens, Stand 31.05.2021
3. Bebauungsplanentwurf für das Zielabweichungsverfahren